

**Satzung vom
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Essen
vom 27. Februar 2008
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Soweit nicht der Rat der Stadt ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Absätze 1 und 3 GO NRW), entscheiden die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) bis c) unverändert

c) Planung zum Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu und deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen. Darüber hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Straßeneinziehungen und Widmungserweiterungen sowie über die Verkehrsführung und deren vorübergehende Änderungen, soweit sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen. Über alle vorgesehenen verkehrlichen Eingriffe, die eine voraussichtliche Dauer von einem Monat überschreiten, sind die Bezirksvertretungen sobald als möglich zu unterrichten.

d) (neu) Soweit im Rahmen der beschriebenen Zuständigkeiten nach Buchstabe c) die Bezirksvertretungen zu Maßnahmen entscheidungsberechtigt sind, die für eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1 letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) relevant sind, so sind sie für die Aufnahme der Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept entscheidungsberechtigt. Sie nehmen die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG zur Kenntnis, soweit nach Buchstabe c) die Zuständigkeit für einen Baubeschluss gegeben ist.

Die bisherigen Buchstaben d) bis m) werden zu Buchstaben e) bis n).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.